

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2020/348 von Stephan Burgunder: «Bezahlte arbeitsfreie Tage im 2021» 2020/348

vom 24. November 2020

1. Text der Interpellation

Am 25. Juni 2020 reichte Stephan Burgunder die Interpellation 2020/348 «Bezahlte arbeitsfreie Tage im 2021» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Mit dem RRB Nr. 2020-259 hat der Regierungsrat die Netto-Sollarbeitszeit sowie die weiteren bezahlten arbeitsfreien Tage für das Jahr 2021 beschlossen.

Seit Jahren wird dem Kantonspersonal ein arbeitsfreier Tag am Freitag nach Auffahrt geschenkt. Aktuell befindet sich die Privatwirtschaft in einer schweren Krise. In dieser Zeit beschliesst der Regierungsrat, dass im Jahr 2021 dem Kantonspersonal ein zusätzlicher arbeitsfreier Tag (Montag, 27. Dezember 2021) geschenkt wird.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- 1) Was ist der Grund, dass der Freitag nach Auffahrt seit Jahren ein arbeitsfreier, geschenkter Arbeitstag ist?
- 2) Die meisten Dienstleistungsbetriebe (Einkaufsläden, Banken, etc.) sind am Freitag nach Auffahrt geöffnet. Warum ist eine öffentliche Verwaltung, welche ebenfalls ein Dienstleister ist dann geschlossen?
- 3) Es gibt angeordnete Kompensationstage wie beispielsweise der Gründonnerstag. Wäre es eine Möglichkeit, diesen Freitag nach Auffahrt zu kompensieren und aus dem bezahlten arbeitsfreien Tag einen angeordneten Kompensationstag zu machen?
- 4) Gibt es einen Grund, dass im 2021 zusätzlich noch der Montag, 27. Dezember ein bezahlter arbeitsfreier Tag ist?
- 5) Ist sich der Kanton als grosser Arbeitgeber der Ungleichbehandlung gegenüber der Privatwirtschaft bewusst?
- 6) Ist sich der Kanton bewusst, dass sich viele Gemeinden – um als Arbeitgeber gegenüber dem Kanton attraktiv zu bleiben – an diesen bezahlten arbeitsfreien Tagen orientieren und dadurch wertvolle Arbeitszeit im ganzen Kanton verloren geht?

2. Einleitende Bemerkungen

Die nachfolgende Beantwortung der vorliegenden Fragen zeigt auf, dass die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung – entgegen der landläufigen Meinung und im Gegensatz zu vielen anderen Unternehmen, vor allem derselben Grössenordnung – kaum von zusätzlichen Lohnnebenleistungen profitieren. Dies wird immer wieder nach entsprechenden Anfragen dargelegt. Die Sollarbeitszeiten sowie die Anzahl freier Tage entsprechen mehrheitlich denjenigen der anderen Verwaltungsorganisationen. Somit darf insgesamt festgehalten werden, dass diesbezüglich weder besonders vorteilhafte noch nachteilige Regelungen gelten.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Was ist der Grund, dass der Freitag nach Auffahrt seit Jahren ein arbeitsfreier, geschenkter Arbeitstag ist?*

Der Freitag nach Auffahrt gilt erst seit 2016 für die Mitarbeitenden als bezahlter, arbeitsfreier Tag – als Zeichen der Wertschätzung. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass dieser Brückentag in diesem Sinne sehr gut investiert ist. Zuvor galt er als angeordneter Kompensationstag. Ein gewährter freier Arbeitstag muss jedoch so gewählt sein, dass der Betrieb aufrecht erhalten werden kann. So bleiben auch am Freitag nach Auffahrt einzelne Organisationseinheiten der Verwaltung, welche für den Publikumsverkehr relevant sind, selbstverständlich geöffnet. Eine Vielzahl von Unternehmen gewährt ihren Mitarbeitenden den Freitag nach Auffahrt als bezahlten, arbeitsfreien Tag, der für das Individuum wertvoll ist und dem Arbeitgeber eine gute Möglichkeit bietet, seine Wertschätzung zu zeigen und den Betrieb soweit herunter zu fahren, wie es die Verhältnisse zulassen.

2. *Die meisten Dienstleistungsbetriebe (Einkaufsläden, Banken, etc.) sind am Freitag nach Auffahrt geöffnet. Warum ist eine öffentliche Verwaltung, welche ebenfalls ein Dienstleister ist dann geschlossen?*

Gemäss den gängigen Erfahrungen sind die Dienstleistungen der Verwaltung nach Auffahrt nur sehr spärlich gefragt. Zudem wird der Betrieb so abgestimmt, dass wichtige Organisationseinheiten der kantonalen Verwaltung für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Wie unter 1. erwähnt, ist die kantonale Verwaltung zum grossen Teil bereits seit vielen Jahren am Freitag nach Auffahrt geschlossen. Somit kann mit gutem Gewissen gesagt werden, eine Lösung gefunden zu haben, die sowohl die Bedürfnisse der Kunden wie auch das Zeichen der Wertschätzung gegenüber den Mitarbeitenden vereint.

3. *Es gibt angeordnete Kompensationstage wie beispielsweise der Gründonnerstag. Wäre es eine Möglichkeit, diesen Freitag nach Auffahrt zu kompensieren und aus dem bezahlten arbeitsfreien Tag einen angeordneten Kompensationstag zu machen?*

Wie unter 1. erwähnt, gilt der Freitag nach Auffahrt erst seit 2016 als bezahlter, arbeitsfreier Tag. Zuvor war er seit 2008 dreimal als solcher gewährt worden. Dies jeweils in Jahren, in welchen mehrere Feiertage auf Wochenenden fielen. Auch der Regierungsrat möchte seine Wertschätzung gegenüber allen Mitarbeitenden zum Ausdruck bringen, kann dies jedoch nicht über monetäre Leistungen einbringen, da solche nicht als Instrument in diesem Umfang zur Verfügung stehen.

4. *Gibt es einen Grund, dass im 2021 zusätzlich noch der Montag, 27. Dezember ein bezahlter arbeitsfreier Tag ist?*

2021 fallen vier von fünf Feiertagen auf Wochenenden. Deshalb hat der Regierungsrat in Erwägung gezogen, wie in früheren Jahren einen weiteren Arbeitstag als arbeitsfreien Tag zu gewähren. Da die kantonale Verwaltung zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen wird, bietet sich der Montag, 27. Dezember an. Dem Entscheid zugrunde liegt im Weiteren die Netto-Sollarbeitszeit im entsprechenden Kalenderjahr. Falls diese vergleichsweise hoch ist, was in den Jahren 2020 und 2021 – trotz den gewährten arbeitsfreien Tagen – der Fall ist, spricht nichts dagegen,

einen zusätzlichen arbeitsfreien Tag zu gewähren. Diese Methodik ist nicht speziell, sondern wird bei zahlreichen Arbeitgebern so praktiziert.

5. *Ist sich der Kanton als grosser Arbeitgeber der Ungleichbehandlung gegenüber der Privatwirtschaft bewusst?*

Eine Gesamtschau über alle gewährten Leistungen verneint klar eine Besserstellung der Angestellten der kantonalen Verwaltung gegenüber jenen der Privatwirtschaft. Dies zeigen die Vergleiche des privatwirtschaftlichen Lohnniveaus von vergleichbaren Arbeitgebern, der Vorsorge- und Sabbatical-Lösungen, der Netto-Sollarbeitszeit wie auch der Lohnnebenleistungen. Es bestehen sogar deutliche Unterschiede zu anderen Kantonen. Leider wird immer wieder eine Besserstellung suggeriert und schadet dem Ansehen der kantonalen Verwaltung.

6. *Ist sich der Kanton bewusst, dass sich viele Gemeinden – um als Arbeitgeber gegenüber dem Kanton attraktiv zu bleiben – an diesen bezahlten arbeitsfreien Tagen orientieren und dadurch wertvolle Arbeitszeit im ganzen Kanton verloren geht?*

Der Kanton ist sich bewusst, dass viele Gemeinden vereinzelte Regelungen der kantonalen Verwaltung übernehmen. Dies sicher auch, um im Streitfall Rechtssicherheit zu erlangen, da auf das Know-how des Kantons zurückgegriffen werden kann. Allerdings sind die Gemeinden auch in diesem Bereich autonom. Gerade was z. B. die Schalteröffnungszeiten anbelangt, gehen viele Gemeinden, vorab die kleineren, noch viel weiter, dies aus verständlichen und nachvollziehbaren Gründen. Jede Gemeinde als Arbeitgeber hat gewisse Vorzüge und Nachteile, genauso wie es die privatwirtschaftlichen Mitbewerber auch aufweisen. Somit zweifelt der Regierungsrat aus gutem Grund an der These, dass die Gemeinden die Arbeitsbedingungen des Kantons 1:1 übernehmen. Jeder Arbeitgeber – auch Gemeinden – versucht, seine Selbständigkeit zu bewahren, um sich von anderen abzugrenzen. Der Arbeitgeber entscheidet, welche Arbeitsbedingungen für die Gewinnung und den Erhalt von Mitarbeitenden notwendig sind. Es gibt durchaus Bereiche, welche in bestimmten Gemeinden besser entlohnt werden als beim Kanton. Dies führt dazu, dass der Kanton gut ausgebildete Mitarbeitende an die Gemeinden verliert.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit den zwei gewährten, arbeitsfreien Tagen nicht «wertvolle Arbeitszeit im ganzen Kanton verloren geht». Nicht zuletzt, weil an beiden Tagen aufgrund von Erfahrungswerten nur wenig Mitarbeitende arbeiten, da kaum eine Nachfrage nach den kantonalen Dienstleistungen besteht. Somit ist es sinnvoll, dass diese Tage von vielen Mitarbeitenden genutzt werden, um frei zu nehmen. Die Überlegung hinter den arbeitsfreien Tagen ist, den Mitarbeitenden ein Zeichen der Wertschätzung entgegen zu bringen, damit diese solche Tage nutzen, um neue Energie zu tanken. Der Regierungsrat erachtet es deshalb nach wie vor als wichtig, diesen Weg weiterzuverfolgen - zum Wohle des Arbeitgebers wie auch der Arbeitnehmenden.

Liestal, 24. November 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich